

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation,
Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg**

vom 07.11.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) und Art. 10 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) erlässt die Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg vom 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a. Nach den Wörtern „von Amts wegen kann“ werden die Wörter „auf Beschluss der Hochschulleitung“ eingefügt.
- b. In der Nummer 1 werden nach dem Wort „eintritt“ die Wörter „oder ein Studierender oder eine Studierende an der Hochschule eine Straftat begeht, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird“ eingefügt.
- c. Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. ein Studierender oder eine Studierende durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium – auch einzelner Mitglieder der Hochschule – behindern oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für folgendes Verhalten an der Hochschule:
 - a. sexuelle Belästigung entsprechend § 3 Abs. 4 AGG,
 - b. unbefugte beharrliche Nachstellung (Stalking) gem. § 238 Abs. 1 StGB,
 - c. Verstöße gegen §§ 29 ff. BtMG.“
- d. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.